

Schwimmen im Rhein

Was sind die Gefahren? Wer trägt die Verkehrssicherungspflicht? Wer ist für die Gefahrenabwehr zuständig?

Der Rhein – als natürliches Gewässer – steht im Gemeingebrauch, d.h. die Nutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet und bedarf keiner besonderen Erlaubnis. Der Gemeingebrauch umfasst insbesondere das Baden. Dieser im Landeswassergesetz geregelte Gemeingebrauch (vgl. § 33 Abs. 1 LWG NW) ist vom Eigentümer eines natürlichen Gewässers (dies ist für den Rhein der Bund) lediglich zu dulden. Der Gemeingebrauch wird dagegen **nicht** durch den Gewässereigentümer veranlasst oder sonst eröffnet.

Der vom Bund als Eigentümer des Rheins (s. Artikel 89 Abs. 1 GG) zu duldenende Gemeingebrauch führt jedoch **nicht** zu einer Verkehrssicherungspflicht gegenüber Badenden. Eine Verkehrssicherungspflicht setzt die **Eröffnung** eines Verkehrs voraus (z. B. durch Eröffnen einer Badeanstalt), nicht eine bloße Duldungspflicht. Da der Bund am Rhein keinen Badeverkehr im v.g. Sinne eröffnet, besteht keine Verkehrssicherungspflicht, für die Sicherheit der lediglich den Gemeingebrauch ausübenden Badenden zu sorgen.

Selbst wenn eine solche Verkehrssicherungspflicht bestünde (was nicht der Fall ist) wären Sicherungsmaßnahmen an der gesamten deutschen Rheinstrecke (695 km !) wegen personeller und wirtschaftlicher Unmöglichkeit keinesfalls rechtlich gefordert. Eine etwa bestehende Verkehrssicherungspflicht hätte zudem nicht zur Folge, dass vor **erkennbaren** Gefahren gewarnt bzw. **unbefugter** Gebrauch (z.B. soweit Verbote bestehen) verhindert werden müsste, da jede Verkehrssicherungspflicht nur den rechtmäßigen Nutzer, und diesen nur vor solchen Gefahren schützt, die er nicht ohne weiteres erkennen konnte.

Die behördliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Hinblick auf den Rhein umfasst allein die **verkehrliche** Bereitstellung als Bundeswasserstraße und die Verwaltung der Schifffahrt auf dem Rhein, geregelt im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie im Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufG). In diesem Rahmen hat die WSV – als sog. Strom- und Schifffahrtspolizei – nur die Aufgabe, Gefahren für die Schifffahrt der Wasserstraße und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs abzuwehren. Gefahren für (den Gemeingebrauch ausübende) Badende sind dagegen durch die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden der Länder (Polizei und Ordnungsbehörden) abzuwehren.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung allerdings Vorschriften erlassen, die das Baden im Rhein in bestimmten Bereichen einschränken bzw. verbieten. So ist

- 100 m ober- und unterhalb von Brücken, im Bereich von Wehren und Hafenanlagen und
- im Schleusenbereich

das Baden nach § 8.10 Abs. 1 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung verboten. Außerdem enthält § 6.17 Abs. 4 Binnenschifffahrtsstraßenordnung ein Verbot der Annäherung an Fahrzeuge.

Nach der „Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg“ ist darüber hinaus das Baden und Schwimmen verboten:

- im Rhein [...] auf der ganzen Breite der Wasserstraße von 100 m oberhalb bis 100m unterhalb der Hafenmündungen, der Brücken, der Schiffs- und Fährlandestellen, [...] der Umschlagsstellen und Schiffsbauwerften
- im Rhein [...] jeweils bis zur Strommitte in Bereichen, die in der Verordnung mit km-Angaben benannt sind und
- in den bundeseigenen Häfen.

Diese Verbote dienen zwar in erster Linie der Schifffahrt, da es eine akute Gefahr für die Schifffahrt darstellt, wenn Schiffsführer auf der am meisten befahrenen Schifffahrtsstraße Europas plötzlich die Fahrtrichtung verändern, um einem Schwimmer auszuweichen. Das Verbot kommt aber selbstverständlich auch den Badenden zugute, die damit zu ihrer eigenen Sicherheit von den für sie durch die Schifffahrt am meisten gefährdeten Bereichen ferngehalten werden sollen.

Der WSV ist bekannt und bewusst, dass das Baden im Rheinstrom schon per se Gefahren birgt. Tödliche Badeunfälle sind auf das Tiefste zu bedauern. Letztlich werden sie aber allein durch Verbote, Absperrungen, Strafen etc. nicht zu verhindern sein. Notwendig ist vor allem die **Aufklärung** der Bevölkerung über die Gefahren des Badens im Rhein, die sowohl vom Rhein selbst aber auch von der Schifffahrt für die Badenden ausgehen, weil diese Gefahren, die z. B. schon allein beim Eintauchen ins Wasser bis zum Knie bestehen, unterschätzt werden.

Um diese Aufklärung zu gewährleisten, informieren die Wasser- und Schifffahrtsämter Duisburg-Rhein und Köln auf ihren Internet-Seiten über Gefahren und Badeverbote. Darüber hinaus kooperieren wir hinsichtlich der Aufklärungsarbeit mit den kommunalen Ordnungsämtern, der Wasserschutzpolizei, der DLRG, Wasserwacht, etc., beispielhaft sei hier folgende Kampagne genannt:

http://www.duesseldorf.de/top/thema010/aktuell/news/schwimmen_rhein/index.shtml